



SATZUNG & GESCHÄFTSORDNUNG:

- Kongress
- Vorstand
- Lenkungsausschuss

Abgeändert vom 6. außerordentlichen Weltkongress
(Online, Oktober 2023)

INTERNATIONALER GEWERKSCHAFTSBUND

SATZUNG

Verabschiedet auf dem Gründungskongress (Wien, November 2006)

*Abgeändert vom 2. Weltkongress
(Vancouver, Kanada, Juni 2010)*

*Abgeändert vom 3. Weltkongress
(Berlin, Deutschland, Mai 2014)*

*Abgeändert vom 4. Weltkongress
(Kopenhagen, Dänemark, Dezember 2018)*

*Abgeändert vom 5. Weltkongress
(Melbourne, Australien, November 2022)*

*Abgeändert vom 6. außerordentlichen Weltkongress
(Online, Oktober 2023)*

Inhalt

SATZUNG.....	9
GRUNDSATZERKLÄRUNG	9
ZIELSETZUNGEN.....	11
FRAGEN DER MITGLIEDSCHAFT	15
Artikel I: Mitgliedschaft	15
Artikel II: Rechte und Pflichten.....	15
Artikel III: Austritt	16
Artikel IV: Aussetzung der Mitgliedschaft und Ausschluss.....	16
BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANISATIONEN.....	17
Artikel V: Assoziierte Organisationen	17
Artikel VII: TUAC	18
Artikel VIII: Entscheidungsorgane des Bundes	18
KONGRESS	18
Artikel IX: Ordentliche Sitzungen.....	18
Artikel X: Außerordentlicher Kongress.....	19
Artikel XI: Zusammensetzung des Kongresses.....	19
Artikel XII: Delegationen und Vertreter/innen	20
Artikel XIII: Beobachter/innen und Gäste	21
Artikel XIV: Mandate und Nominierungen.....	22
Artikel XV: Tagesordnung.....	22

Artikel XVI: Sitzungsmäßige Kommissionen	23
Artikel XVII: Kongresspräsidium	25
Artikel XVIII: Kongress-Sekretariat.....	25
Artikel XIX: Abstimmung	25
Artikel XX: Virtuelle oder Hybrid-Kongresse	26
VORSTAND	27
Artikel XXI: Zusammensetzung	27
Artikel XXII: Autorität des Vorstandes	28
Artikel XXIII: Mandat der Mitglieder	28
Artikel XXIV: Offene Sitze	29
Artikel XXV: Tagungen	30
Artikel XXVI: Zuständigkeit.....	31
Artikel XXVII: Tagesordnung.....	31
Artikel XXVIII: Ausschüsse.....	32
LENKUNGS-AUSSCHUSS	32
Artikel XXIX: Lenkungsausschuss	32
REGIONALORGANISATIONEN UND -STRUKTUREN	34
Artikel XXX.....	34
GENERALSEKRETÄR/IN	36
Artikel XXXI.....	36

STELLVERTRETENDE GENERALESEKRETÄRE/ GENERALESEKRETÄRINNEN	37
Artikel XXXII.....	37
 PRÄSIDENT/IN	 38
Artikel XXXIII.....	38
 STELLVERTRETENDE PRÄSIDENTEN/PRÄSIDENTINNEN UND VIZEPRÄSIDENTEN/VIZEPRÄSIDENTINNEN	 38
Artikel XXXIV	38
 GEWÄHLTE FÜHRUNGSGRUPPE.....	 39
Artikel XXXV	39
 FINANZEN	 39
Artikel XXXVI: Mitgliedsbeiträge.....	39
Artikel XXXVII: Solidaritätsfonds.....	40
Artikel XXXVIII: Weitere Finanzquellen	41
Artikel XXXIX: Rechnungsprüfer/innen	41
Artikel XL: Vom Bund zu tragende Kosten	42
 SITZ DES BUNDES	 42
Artikel XLI	42
 AUFLÖSUNG.....	 42
Artikel XLII	42
 MASSGEBENDER WORTLAUT	 42
Artikel XLIII	42

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES43

Artikel I: Allgemeines	43
Artikel II: Plenarsitzungen	43
Artikel III: Eröffnung des Kongresses	43
Artikel IV: Einwendungen gegen Delegiertenmandate	44
Artikel V: Kommissionen	44
Artikel VI: Sprachen	45
Artikel VII: Rederecht beim Kongress	46
Artikel VIII: Anträge, Entschlüsse, Abänderungsanträge	47
Artikel IX: Abstimmung	49

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES.....50

Artikel I: Allgemeines	50
Artikel II: Sitzungen des Vorstandes	50
Artikel III: Zulassung zu Sitzungen.....	50
Artikel IV: Tagesordnung.....	51
Artikel V: Präsident/Präsidentin, stellvertretende Präsidenten/ Präsidentinnen und Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen	51
Artikel VI: Sonderausschüsse	52
Artikel VII: Stimmrecht und Art der Stimmabgabe	52
Artikel VIII: Entschlüsse, Abänderungsanträge und Anträge	53
Artikel IX: Berichte, Protokolle und Verlautbarungen	54

GESCHÄFTSORDNUNG DES LENKUNGSAUSSCHUSSES....56

Artikel I: Mitgliedschaft	56
Artikel II: Sitzungen.....	56
Artikel III: Zulassung zu Sitzungen.....	57
Artikel IV: Tagesordnung.....	58
Artikel V: Stimmabgabe.....	58
Artikel VI: Protokolle und Berichte	58

INTERNATIONALER GEWERKSCHAFTSBUND

SATZUNG

GRUNDSATZERKLÄRUNG

Der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB) würdigt die Opfer und Errungenschaften der Generationen erwerbstätiger Frauen und Männer, die mit ihren Gewerkschaften für soziale Gerechtigkeit, Freiheit, Demokratie, Frieden und Gleichheit gekämpft haben. Er verpflichtet sich zur Fortsetzung ihres Kampfes für die Emanzipation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für eine Welt, in der die Würde und die Rechte aller Menschen gesichert und alle in der Lage sind, für ihr Wohlergehen zu sorgen und ihr Potential am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft zu verwirklichen.

Der Bund ist sich der dringenden Notwendigkeit bewusst, die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen und Beziehungen, die dieser Vision im Wege stehen, zu transformieren. Er verschreibt sich der Aufgabe, Armut, Hunger, Ausbeutung, Unterdrückung und Ungleichheit mit internationalen Maßnahmen zu bekämpfen, was angesichts der durch die globalisierte Wirtschaft geschaffenen Bedingungen und für deren demokratische Lenkung im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für den Bund wichtiger sind als die des Kapitals, dringend erforderlich ist.

Der Bund verfolgt das Ziel, die demokratischen und unabhängigen Kräfte der internationalen Gewerkschaftsbewegung zu einen und zu mobilisieren und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überall und unter allen Umständen, in wirksamer Weise zu vertreten. Er verpflichtet sich dazu, allen Bedürftigen praktische Solidarität zu gewähren und den globalen Strategien des Kapitals mit globalen Strategien der Arbeit zu begegnen.

Der Bund betrachtet die universelle Achtung der Arbeitnehmerrechte und den Zugang zu menschenwürdiger Arbeit als unerlässlich für eine gerechte und nachhaltige Entwicklung. Ihre Verweigerung, wo auch immer, stellt eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Sicherheit überall dar.

Der Bund verpflichtet sich zur Förderung und zum Einsatz für den Schutz der Demokratie überall, damit die für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller universellen, unteilbaren und unveräußerlichen Menschenrechte erforderlichen Bedingungen für alle Menschen gegeben sind. Er wird überall für kollektive Rechte und persönliche Freiheiten, einschließlich Gedankenfreiheit, des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit, eintreten.

Der Bund verpflichtet sich ferner zur Herbeiführung einer umfassenden und gerechten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor allem dort, wo die Armut und die Ausbeutung am größten sind.

Der Bund verurteilt sämtliche Formen von Diskriminierung als einen Angriff auf die menschliche Würde und die Gleichheit, in die alle Menschen hineingeboren werden und in der sie das Recht haben, zu leben, und er verpflichtet sich, für die Wahrung der Vielfalt am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft einzutreten.

Der Bund tritt nachdrücklich für die Wahrung und Stärkung des Friedens ein und verschreibt sich einer Welt ohne Massenvernichtungswaffen und einer generellen Abrüstung. Er verkündet das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und auf ein Leben frei von Aggressionen und Totalitarismus unter einer Regierung ihrer eigenen Wahl. Er lehnt den Rückgriff auf Krieg zur Beilegung von Konflikten ab und verurteilt Terrorismus, Kolonialismus und Militarismus ebenso wie Rassismus und Sexismus.

Der Bund unterstützt entschieden die Prinzipien und die Rolle der Vereinten Nationen sowie deren einzigartige Legitimität und Autorität, die eine wirksame Garantie für Frieden, Sicherheit und Entwicklung darstellen, womit sie den Respekt und die Unterstützung aller in der internationalen Gemeinschaft verdient.

Der Bund ist eine geeinte und pluralistische Organisation, die demokratischen, unabhängigen und repräsentativen Gewerkschaftsdachverbänden offensteht und die deren Autonomie und die Vielfalt ihrer Inspirationsquellen und ihrer organisatorischen Formen respektiert. Seine Bestimmungen dienen dazu, interne Demokratie und die uneingeschränkte Mitwirkung seiner

Mitgliedsorganisationen zu garantieren und dafür zu sorgen, dass die Zusammensetzung der leitenden Organe des Bundes und dessen Image seinen pluralistischen Charakter widerspiegeln.

Der Bund ist bei seiner Beschlussfassung und der Durchführung seiner Aktivitäten völlig unabhängig von sämtlichen externen Einflüssen von staatlicher, politischer, Arbeitgeber-, religiöser, wirtschaftlicher oder sonstiger Seite.

ZIELSETZUNGEN

Der Bund ist zutiefst überzeugt, dass eine Organisation in demokratischen und unabhängigen Gewerkschaften sowie Tarifverhandlungen unerlässlich für das Wohlergehen arbeitender Menschen und ihrer Familien, für Sicherheit, sozialen Fortschritt und eine nachhaltige Entwicklung für alle sind.

Die Gewerkschaftsbewegung hat von jeher die Aufgabe und auch weiterhin den Auftrag, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien zu verbessern und sich für Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, Frieden, Freiheit und Demokratie einzusetzen. Angesichts der ungezügelter kapitalistischer Globalisierung ist ein wirksamer Internationalismus mehr denn je von entscheidender Bedeutung für die künftige Stärke der Gewerkschaftsbewegung und ihre Fähigkeit, diesen Auftrag zu erfüllen.

Der Bund fordert die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Welt auf, sich in seinen Reihen zu vereinen und aus ihm das Instrument zu machen, das gebraucht wird, um eine bessere Zukunft für sie und die gesamte Menschheit herbeizuführen.

Der Bund hat auf Dauer folgende Aufgaben:

Schutz und Förderung der Rechte und Interessen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ohne jeden Unterschied, und insbesondere Sicherstellung, dass sie für ihre Arbeit eine gerechte Gegenleistung unter würdigen, gerechten und sicheren Bedingungen bei der Arbeit und in der Gesellschaft allgemein erhalten.

- Er wird sich für die universelle Achtung grundlegender Rechte bei der Arbeit, die Abschaffung von Kinder- und Zwangsarbeit in all ihren Formen, die Beseitigung von Diskriminierung bei der Arbeit und die uneingeschränkte Achtung der Gewerkschaftsrechte aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überall einsetzen.
- Er wird Verletzungen der Vereinigungsfreiheit, des Streikrechtes, einschließlich grenzübergreifender Aktionen, und des Tarifverhandlungsrechtes verurteilen und für internationale solidarische Maßnahmen sorgen, um derartige Rechtsverletzungen zu beenden.
- Er wird für das Recht auf eine frei gewählte, produktive Beschäftigung und soziale Sicherheit für alle kämpfen.
- Er wird sich um die Beendigung jeglicher Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Religion, der Hautfarbe, der Nationalität, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung, der geschlechtsspezifischen Identität, der politischen Überzeugung, der sozialen Herkunft, des Alters oder einer Behinderung bemühen und für die Achtung der Vielfalt in der Gesellschaft und bei der Beschäftigung eintreten.

Förderung des Wachstums und der Stärke der unabhängigen und demokratischen Gewerkschaftsbewegung.

- Er wird praktische Unterstützung gewähren, um die Kapazitäten und Mitgliederbasis der Gewerkschaftsbewegungen in den einzelnen Ländern durch die Bereitstellung abgestimmter internationaler Entwicklungshilfe zu stärken.
- Er wird Maßnahmen einleiten und unterstützen, um die Gewerkschaften repräsentativer zu machen, indem Beschäftigte sowohl in der informellen als auch in der formellen Wirtschaft als Mitglieder geworben, die Rechte und Schutzvorkehrungen uneingeschränkt auf prekäre und ungeschützte Tätigkeiten verrichtende Beschäftigte ausgeweitet und Organisationsstrategien und -kampagnen unterstützt werden.

Verkörperung eines Gegengewichtes in der globalen Wirtschaft und Streben nach einer gerechten Verteilung von Wohlstand und Einkommen innerhalb von und zwischen einzelnen Ländern, dem Schutz der Umwelt, einem universellen Zugang zu öffentlichen Waren und Dienstleistungen, einem umfassenden sozialen Schutz, lebenslangem Lernen und menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten für alle.

- Er wird sich dafür einsetzen, die Rolle der IAO zu stärken, das Setzen und die universelle Anwendung internationaler Arbeitsnormen zu verbessern und eine Vertretung auch in anderen internationalen und regionalen Organisationen durchzusetzen, damit deren Politik und Aktivitäten in kohärenter Weise zur Erreichung von menschenwürdiger Arbeit, sozialer Gerechtigkeit und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.
- Gemeinsam mit den Globalen Gewerkschaftsföderationen und dem TUAC wird er die Koordination internationaler Gewerkschaftsstrategien und -aktivitäten im Zusammenhang mit multinationalen Unternehmen und einen sozialen Dialog mit internationalen Arbeitgeberorganisationen fördern und unterstützen.

Schaffung einer niemanden ausgrenzenden und für die Ansichten und Bedürfnisse aller Sektoren der globalen Arbeitnehmerschaft offenen Gewerkschaftsbewegung.

- Er wird die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter fördern, für die umfassende Eingliederung von Frauen in Gewerkschaften sorgen und sich nachdrücklich für die uneingeschränkte Parität der Geschlechter in ihren Führungsgremien und ihren Aktivitäten auf allen Ebenen einsetzen.
- Er wird Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Ausschluss bekämpfen, für die Rechte und Interessen von Wanderarbeitkräften und ihren Familien eintreten und sich für Toleranz, Gleichstellung und einen Dialog zwischen verschiedenen Kulturen einsetzen.

- Er wird für die umfassende Integration junger Menschen in die Gewerkschaftsbewegung sorgen, den Zugang junger Menschen zu einer angemessenen Bildung und Schulung und zu einer menschenwürdigen Arbeit fördern und prekären Arbeitsbedingungen entgegenzutreten.
- Er wird die Solidarität zwischen den Generationen stärken und sich für das Recht aus dem Arbeitsleben ausgeschiedener Beschäftigter auf ein menschenwürdiges Einkommen sowie für ihre Interessen einsetzen.
- Er wird die Rechte erwerbstätiger Frauen und Männer mit einer Behinderung vertreten und fördern.

Mobilisierung der Stärke, Energie, Ressourcen, des Engagements und der Fähigkeiten seiner Mitgliedsorganisationen und ihrer Mitglieder zur Erreichung dieser Ziele, damit der gewerkschaftliche Internationalismus zu einem integralen Bestandteil ihrer täglichen Arbeit wird.

- Er wird Kampagnen, Solidaritätsaktivitäten, Aktionstage und andere zu diesem Zweck für notwendig erachtete Mobilisierungsmaßnahmen fördern und organisieren sowie die erforderlichen Informationen sammeln und verbreiten, um schnell und wirksam globale Solidarität anbieten zu können.
- Er wird sich um Verfahren für eine optimale Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaftsorganisationen, die dieselben Ziele verfolgen, bemühen, um für eine größtmögliche Kohärenz und Wirkung der Maßnahmen der demokratischen und unabhängigen internationalen Gewerkschaftsbewegung auf den verschiedenen Ebenen zu sorgen.
- Er wird Verbindungen und kooperative Beziehungen zu anderen Organisationen der Zivilgesellschaft und zu politischen Gruppierungen eingehen, um die Ziele des Bundes zu verfolgen, ohne dabei die Unabhängigkeit der Gewerkschaften zu gefährden.

Der Bund, mit seinen historisch gewachsenen höchsten Standards demokratischer Lenkungsprozesse, Transparenz und Rechenschaftspflicht,

verpflichtet sich dazu, diese Ziele entschlossen und im Einklang mit den bleibenden Gewerkschaftswerten Solidarität, Demokratie und Gerechtigkeit zu verfolgen. In der Überzeugung, dass die Zukunft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihren eigenen Händen liegt, wird er alles tun, um diese Ziele zu erreichen und sich dabei nicht von den Feinden des Fortschritts abschrecken lassen.

FRAGEN DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel I: Mitgliedschaft

- (a) Alle demokratischen, unabhängigen und repräsentativen nationalen Dachverbände, die sich an die Satzung des Bundes halten, können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (b) Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge. Er kann Organisationen als Mitglieder aufnehmen, von denen er überzeugt ist, dass sie die in Artikel I(a) festgelegten Kriterien sowohl im Grundsatz als auch in der Praxis erfüllen und dass ihre Mitgliedschaft wünschenswert ist und im Interesse des Bundes liegt.
- (c) Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der vom Vorstand festgelegten Aufnahmeverfahren über Anträge auf Mitgliedschaft mit Dreiviertelmehrheit und berichtet hierüber dem Kongress zwecks Ratifizierung.

Artikel II: Rechte und Pflichten

- (a) Alle Mitgliedsorganisationen haben dieselben Rechte und Pflichten. Jede Mitgliedsorganisation hat das Recht, am Leben und an den Aktivitäten des Bundes im Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung teilzunehmen, regelmäßig darüber unterrichtet zu werden und im Bedarfsfall solidarische Hilfe und Unterstützung des Bundes zu erhalten.
- (b) Die Mitgliedsorganisationen bleiben auf nationaler Ebene uneingeschränkt autonom. Sie haben die Pflicht, bei der Formulierung

ihrer Politik die Beschlüsse des Kongresses und der leitenden Organe des Bundes zu berücksichtigen, den Bund über ihre Aktivitäten auf dem Laufenden zu halten und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bund nachzukommen.

Artikel III: Austritt

- (a) Der Austritt aus dem Bund ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (b) Eine Austrittserklärung ist nur gültig, wenn die betreffende Organisation mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nicht im Rückstand ist. Eine Organisation, die bei ihrem Austritt noch Beiträge schuldet, hat bei Beantragung einer späteren Wiederaufnahme eine vom Vorstand festzusetzende Beitrittsgebühr zu entrichten.

Artikel IV: Aussetzung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- (a) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft einer Organisation aussetzen, und der Kongress kann eine Mitgliedsorganisation ausschließen, wenn deren Handlungen oder unterbliebene Handlungen nach Ansicht dieser Organe einen Verstoß gegen diese Satzung darstellen oder im Widerspruch zu den Interessen des Bundes stehen. Die angeschuldigte Organisation ist vor der Beschlussfassung gemäß einem vom Vorstand festgelegten Verfahren anzuhören. Die Beschlüsse werden vom Vorstand oder vom Kongress jeweils mit Dreiviertelmehrheit gefasst.
- (b) Für den Fall, dass die Mitgliedschaft einer Organisation ausgesetzt wird, erlöschen die Mandate ihrer Vertreter/innen in den satzungsmäßigen Gremien des Bundes automatisch, während die Rechte und Pflichten der Organisation bis zur Entscheidung durch den Kongress ruhen.

BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANISATIONEN

Artikel V: Assoziierte Organisationen

- (a) Der Vorstand kann nationalen Dachverbänden, die aufgrund politischer Repressionen, Verletzungen der Menschen- und Gewerkschaftsrechte, anderer Formen von Verfolgung und Unterdrückung oder außerordentlicher Ereignisse wie Kriege oder Naturkatastrophen nicht imstande sind, sämtliche in Artikel I(a) enthaltenen Bedingungen zu erfüllen, sich jedoch an die Grundsätze und Zielsetzungen des Bundes halten, oder wenn in Ausnahmefällen spezifische Umstände dies rechtfertigen, den Status einer assoziierten Organisation verleihen. Durch die Verleihung dieses Status sollen die betreffenden Organisationen dabei unterstützt werden, die Beitritts Hindernisse zu überwinden.
- (b) Der Vorstand entscheidet über den Status einer assoziierten Organisation gemäß einem vom Vorstand festgelegten besonderen Verfahren und nimmt mindestens alle zwei Jahre eine Überprüfung derartiger Beschlüsse vor.
- (c) Für assoziierte Organisationen gelten die in Artikel II(b) dargelegten Pflichten, wobei sie gegenüber dem Bund jedoch keinerlei finanzielle Verpflichtungen haben.
- (d) Der Vorstand entscheidet über die Bedingungen für die Beteiligung assoziierter Organisationen an den Aktivitäten des Bundes sowie an seinem Kongress.

Artikel VI: Globale Gewerkschaftsföderationen und Global-Unions-Rat

- (a) Der Bund erkennt die Autonomie und die Zuständigkeit der Globalen Gewerkschaftsföderationen für die Vertretung und Gewerkschaftsmaßnahmen in ihren jeweiligen Branchen und bezüglich relevanter multinationaler Unternehmen an, ebenso wie die Bedeutung sektoraler Maßnahmen für die gesamte Gewerkschaftsbewegung.

- (b) In dem Bemühen um den größtmöglichen Zusammenhalt und die größtmögliche Effizienz der internationalen Gewerkschaftsbewegung arbeitet der Bund im Rahmen einer strukturellen Partnerschaft mit den Globalen Gewerkschaftsföderationen und dem Gewerkschaftlichen Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC) im Global-Unions-Rat (CGU) zusammen. Die Globalen Gewerkschaftsföderationen, von denen der Bund jeweils eine pro Branche anerkennt, sind in seinen leitenden Organen mit Rederecht vertreten.

Artikel VII: Gewerkschaftlicher Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC)

Der Gewerkschaftliche Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC) ist in den leitenden Organen des Bundes mit Rederecht vertreten.

Artikel VIII: Entscheidungsorgane des Bundes

Die Entscheidungsorgane des Bundes in der Reihenfolge ihrer Autorität sind:

- (a) Kongress
- (b) Vorstand
- (c) Lenkungsausschuss
- (d) Generalsekretär/in

KONGRESS

Artikel IX: Ordentliche Sitzungen

- (a) Die oberste Instanz für die Festlegung des Programms und der Politik des Bundes und für die Auslegung dieser Satzung ist der Kongress.
- (b) Der ordentliche Kongress tagt mindestens alle vier Jahre. Termin und Ort für den Kongress legt der Vorstand aufgrund der Vorschläge von Mitgliedsorganisationen fest und unterrichtet die Mitgliedsorganisationen spätestens zwölf Monate vor dem Kongress.

- (c) Der Kongress berät und beschließt über:
- (i) den Tätigkeitsbericht des Bundes, einschließlich Kassenberichten;
 - (ii) allgemeine gewerkschaftspolitische Fragen;
 - (iii) Vorschläge für die Tätigkeit des Bundes während des dem Kongress folgenden Zeitraumes;
 - (iv) Satzungsänderungsanträge;
 - (v) sonstige von Mitgliedsorganisationen eingereichte Anträge;
 - (vi) Berichte über die Tätigkeit der Regionalorganisationen;
 - (vii) Berichte über die strukturelle Partnerschaft mit den Globalen Gewerkschaftsföderationen und dem TUAC.
- (d) Der Kongress wählt den Vorstand, den Generalsekretär/die Generalsekretärin und die Rechnungsprüfer/innen.

Artikel X: Außerordentlicher Kongress

- (a) Ein außerordentlicher Kongress wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitgliedsorganisationen, die mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Bundes vertreten.
- (b) In diesem Fall legt der Vorstand das Verfahren zur Aufstellung der Tagesordnung und zur Behandlung der Anträge von Mitgliedsorganisationen fest, sofern das normale Verfahren, wie es in dieser Satzung niedergelegt ist, nicht durchführbar ist.

Artikel XI: Zusammensetzung des Kongresses

Der Kongress setzt sich aus Delegierten zusammen, die die Mitgliedsorganisationen gemäß den Bestimmungen laut Artikel XXXVI auf der Grundlage ihres zahlenden Mitgliederstandes wie folgt vertreten:

Bis 50.000 Mitglieder	1 Delegierte/r
Von 50.001 bis 100.000 Mitglieder	2 Delegierte
Von 100.001 bis 250.000 Mitglieder	4 Delegierte
Von 250.001 bis 500.000 Mitglieder	6 Delegierte

Von 500.001 bis 1.000.000 Mitglieder	8 Delegierte
Von 1.000.001 bis 2.500.000 Mitglieder	10 Delegierte
Von 2.500.001 bis 5.000.000 Mitglieder	12 Delegierte
Von 5.000.001 bis 7.500.000 Mitglieder	16 Delegierte
Mehr als 7.500.000 Mitglieder	20 Delegierte

Artikel XII: Delegationen und Vertreter/innen

- (a) Die Mitgliedsorganisationen berücksichtigen bei der Auswahl ihrer Delegierten das erklärte Ziel, in ihren Führungsgremien und Aktivitäten auf allen Ebenen die Parität der Geschlechter aktiv zu fördern und zu erreichen. Die Delegationen von Organisationen mit 2 oder mehr Delegierten bestehen jeweils zur Hälfte aus Frauen. Jede Organisation, die nur eine Person zum Kongress entsendet, sollte eine Frau als Delegierte benennen, wenn 50% oder mehr ihrer Mitglieder Frauen sind oder wenn sie die Zahl ihrer männlichen und weiblichen Mitglieder nicht angegeben hat.
- (b) Für den Fall, dass den Kongressdelegationen insgesamt weniger als 50% Frauen angehören, akzeptiert die Mandatsprüfungskommission alle Nominierungen von Organisationen, deren Delegation zu mehr als 50% aus Frauen besteht.
- (c) Unter Berücksichtigung des erklärten Ziels, jugendliche Beschäftigte in die Gewerkschaftsbewegung zu integrieren, legt der Vorstand vor jedem Kongress eine Zielgröße von mindestens 10% für den Umfang der Beteiligung Jugendlicher fest.
- (d) Die Delegierten haben Rede- und Stimmrecht.
- (e) Die Delegationen können von bis zu vier Beratern/Beraterinnen begleitet sein, die sich im Namen ihrer Delegation und mit Zustimmung des/der Vorsitzenden zu Wort melden können, aber kein Stimmrecht haben. Delegationen können ferner begleitet sein von höchstens zwei Personen, die als Sekretäre/Sekretärinnen oder Dolmetscher/innen fungieren. Diese Personen haben nicht das Recht, an der Aussprache oder an Abstimmungen teilzunehmen.

- (f) Der Vorstand entscheidet vor jedem Kongress über die Zahl der Vertreter/innen assoziierter Organisationen. Mit Zustimmung des/der Vorsitzenden haben sie Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- (g) Die gemäß Artikel VI dieser Satzung von dem Bund anerkannten Globalen Gewerkschaftsföderationen sind jeweils berechtigt, maximal sechs Vertreter/innen zu entsenden, die das Recht haben, an Debatten des Kongresses, nicht aber an den Abstimmungen teilzunehmen.
- (h) Die Bestimmungen unter Buchstabe (e) oben gelten auch für die Delegationen der Globalen Gewerkschaftsföderationen.
- (i) Der Gewerkschaftliche Beratungsausschuss bei der OECD ist berechtigt, einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Berater/eine Beraterin mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht zu entsenden.
- (j) Die Kosten der am Kongress teilnehmenden Delegationen und Vertreter/innen werden von ihren jeweiligen Organisationen getragen.

Artikel XIII: Beobachter/innen und Gäste

- (a) Vertreter/innen von anderen Gewerkschaftsorganisationen, staatlichen oder nichtstaatlichen Organisationen, zu denen der Bund freundschaftliche Beziehungen unterhält, können vom Vorstand zur Teilnahme am Kongress eingeladen werden und auf Aufforderung des/der Vorsitzenden das Wort ergreifen.
- (b) Gästen, die vom Vorstand eingeladen wurden, am Kongress teilzunehmen, ist gestattet, nach Aufforderung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende beim Kongress zu sprechen.
- (c) Mitglieder des Vorstandes, die nicht gleichzeitig Mitglieder einer Delegation sind, haben das Recht, dem Kongress als Beobachter/innen beizuwohnen und sich an den Aussprachen zu beteiligen, sie haben aber kein Stimmrecht.

Artikel XIV: Mandate und Nominierungen

- (a) Die Mitgliedsorganisationen müssen dem Generalsekretär/der Generalsekretärin die Namen ihrer Vertreter/innen spätestens drei Monate vor dem Kongress einreichen.
- (b) Innerhalb derselben Frist geben sie ihre Nominierungen bekannt für:
 - (i) die Mandatsprüfungskommission;
 - (ii) die Geschäftsführungskommission;
 - (iii) den Generalsekretär/die Generalsekretärin;
 - (iv) die Rechnungsprüfer/innen.

Artikel XV: Tagesordnung

- (a) Der Vorstand entwirft in Rücksprache mit den Mitgliedsorganisationen die Tagesordnung für den Kongress. Sie enthält die Punkte, die in Artikel IX(c) dieser Satzung aufgeführt sind.
- (b) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin übermittelt den Mitgliedsorganisationen spätestens sechs Monate vor dem Kongress die Tagesordnung und fordert sie auf, Anträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten einzusenden. Diese Anträge sind so weiterzuleiten, dass sie spätestens drei Monate vor dem Kongress beim Generalsekretär/bei der Generalsekretärin eingehen.
- (c) Die eingegangenen Anträge werden vor ihrer Vorlage auf dem Kongress vom Vorstand überprüft, der den Generalsekretär/die Generalsekretärin anweisen kann, den Mitgliedsorganisationen einen davon oder alle im Voraus zuzusenden, damit Abänderungsvorschläge übermittelt werden können. In diesem Fall setzt der Vorstand die Frist für die Einsendung der Änderungsanträge fest.
- (d) Der Vorstand ist ermächtigt, Empfehlungen zu den Vorschlägen und Abänderungsanträgen auszusprechen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, dem Kongress Anträge zu allgemeinen Fragen oder dringlichen Angelegenheiten, die sich im Laufe des Kongresses oder kurz davor ergeben haben, unmittelbar einzureichen.

- (e) Alle von Mitgliedsorganisationen nach Ablauf der in Buchstabe (b) festgelegten Frist eingereichten Anträge oder Entschließungsentwürfe werden an den Vorstand überwiesen. Der Vorstand kann entscheiden, sie entsprechend Buchstabe (d) oben dem Kongress vorzulegen, seine Entscheidung ist aber endgültig.

Artikel XVI: Satzungsmäßige Kommissionen

- (a) Aufgrund der von den Mitgliedsorganisationen eingegangenen Nominierungen und unter Anwendung des Prinzips eines ausgewogenen Verhältnisses von Männern und Frauen benennt der Vorstand:
 - (i) sieben Mitglieder für die Mandatsprüfungskommission,
 - (ii) fünfzehn Mitglieder für die Geschäftsführungskommission.

- (b) Diese beiden Kommissionen werden unmittelbar vor dem Kongress einberufen und legen ihre ersten Berichte bei der ersten Arbeitstagung des Kongresses vor. Bei der Behandlung dieser Berichte hat der Kongress auch die Zusammensetzung der Kommissionen zu ratifizieren.

- (c) Die Mandatsprüfungskommission hat:
 - (i) eine Liste der am Kongress teilnehmenden Personen aufzustellen;
 - (ii) dem Kongress über die Zusammensetzung und die Stimmenstärke der Delegationen zu berichten;
 - (iii) Einwendungen gegen Delegiertenmandate zu beraten;
 - (iv) die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen für den Vorstand, das Amt des Präsidenten/der Präsidentin, der stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, der stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen und der Rechnungsprüfer/innen zu prüfen und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten;
 - (v) sicherzustellen, dass alle vom Vorstand beschlossenen Regeln und Verfahren im Zusammenhang mit Integrität, Antikorruption

und der Durchführung von Wahlkämpfen in Kraft gesetzt werden, und sie ist befugt, dem Vorstand Sanktionen gegen Kandidaten/Kandidatinnen im Falle von Verstößen gegen diese Regeln und Verfahren zu empfehlen, bis zur und einschließlich der Aufhebung ihrer Kandidaturzulassung;

- (vi) sich in Rücksprache mit der zuständigen Regionalorganisation um eine Einigung zu bemühen, wenn mehr Nominierungen eingereicht wurden, als für diese Region Vorstandssitze zur Verfügung stehen, und dem Kongress hierüber zu berichten.
- (vii) Für den Fall, dass es mehr als eine*n Bewerber*in um das Amt des Generalsekretärs/der Generalsekretärin gibt, setzt der Vorstand die Mandatsprüfungskommission rechtzeitig vor dem Kongress ein, damit sie die Durchführung der Abstimmung überwachen kann.

(d) Die Geschäftsführungskommission hat unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Vorstands bezüglich des Kongressprogramms und Anträgen zu Kongressbeschlüssen:

- (i) den Entwurf der Geschäftsordnung zu beraten und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten;
- (ii) den Zeitplan für den Kongress und die Reihenfolge für die Abwicklung seiner Geschäfte festzulegen;
- (iii) Vorschläge bezüglich der Einsetzung besonderer Kongresskommissionen sowie ihrer Zusammensetzung, der zu behandelnden Fragen und ihrer Tagesordnung zu unterbreiten;
- (iv) Satzungsänderungsanträge zu beraten und dem Kongress darüber Bericht zu erstatten;
- (v) dem Kongress über alle sonstigen Fragen zu berichten, die zur ordentlichen Abwicklung seiner Geschäfte eines Beschlusses bedürfen;
- (vi) Bitten um Verteilung von Material oder Dokumenten, die keine offiziellen Kongressdokumente sind, an den Kongress zu behandeln.

- (e) Im Falle einer festgefahrenen Situation in einer satzungsrechtlichen Frage, die weder die Mandatsprüfungskommission noch die Geschäftsführungskommission in der Lage ist, zu klären, beruft der Kongress eine Sondersitzung des Vorstandes ein, um eine Lösung zu finden.

Artikel XVII: Kongresspräsidium

- (a) Das Präsidium des Kongresses besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den beiden stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen, den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin des Bundes.
- (b) Der Präsident/Die Präsidentin des Bundes amtiert als Vorsitzende/r des Kongresses. Der/Die Vorsitzende hält sich bei der Ausübung seiner/ihrer Funktionen an diese Satzung und die Geschäftsordnung des Kongresses.
- (c) Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden während einer ganzen Sitzung oder eines Teils davon oder auf seine/ihre Bitte hin führt ein stellvertretender Präsident/eine stellvertretende Präsidentin bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin den Vorsitz.

Artikel XVIII: Kongress-Sekretariat

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin des Bundes ist Generalsekretär/in des Kongresses. Die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen unterstützen ihn/sie dabei. Er bzw. sie handelt dabei als Hauptverantwortliche/r für den Kongress unter der Ägide des Präsidenten/der Präsidentin.

Artikel XIX: Abstimmung

- (a) Der Kongress strebt ein möglichst hohes Maß an einvernehmlichen Beschlüssen an. Im Falle einer Abstimmung entscheidet jedoch, sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt, die absolute Mehrheit der Delegierten.

- (b) Im Falle einer Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Kongressdelegierten, es sei denn, es geht um die Grundsatzerklärung, Artikel XI oder Artikel XIX. In diesen Fällen ist eine Dreiviertelmehrheit der Kongressdelegierten erforderlich.
- (c) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt. Wenn der/die Präsident/in der Ansicht ist, dass kein offensichtlicher Konsens über eine dem Kongress zur Beschlussfassung vorliegende Frage herrscht, kann er/sie um ein unverbindliches Handaufheben bitten. Wenn der/die Präsident/in eine formelle Abstimmung für erforderlich hält, erfolgt ohne weitere Diskussionen eine Abstimmung über die Frage durch Handaufheben, es sei denn, Delegationen, die mindestens 25% der von der Mandatsprüfungskommission beim Kongress anerkannten Gesamtmitglieder vertreten, stellen einen schriftlichen Antrag beim Präsidenten/bei der Präsidentin auf eine Abstimmung, bei der jede Delegation ihre Stimme geschlossen abgibt, wobei die Zahl der Stimmen, auf die jede Delegation Anspruch hat, der Gesamtmitgliederzahl ihrer Organisation entspricht, wie von der Mandatsprüfungskommission beim Kongress anerkannt. Die Stimmenauszählung erfolgt durch als Stimmzähler benannte IGB-Personalmitglieder. Auf Antrag von Delegationen, die mindestens 25 Prozent der von der Mandatsprüfungskommission beim Kongress anerkannten Gesamtmitglieder vertreten, muss jedoch eine namentliche Abstimmung stattfinden, bei der jede Delegation ihre Stimme geschlossen abgibt. Die Zahl der Stimmen, auf die jede Delegation Anspruch hat, entspricht der Gesamtmitgliederzahl ihrer Organisation, wie von der Mandatsprüfungskommission beim Kongress anerkannt. Die Stimmenauszählung erfolgt durch als Stimmzähler benannte IGB-Personalmitglieder.

Artikel XX: Virtuelle oder Hybrid-Kongresse

Für den Fall, dass eine globale öffentliche Gesundheitskrise oder sonstige Ausnahmesituation infolge von Beschränkungen, durch die die persönliche Teilnahme von Delegierten ausgeschlossen würde, erhebliche Auswirkungen auf die Repräsentativität des Kongresses hätte, sind Vorkehrungen zu treffen, um eine Beteiligung aus der Ferne mit elektronischen Mitteln zu ermöglichen.

Im Einklang mit Artikel XXV(d) und gemäß dieser Bestimmung gilt für eine Kongressbeteiligung aus der Ferne, dass der/die Generalsekretär/in in Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin und den stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft, vorbehaltlich der schnellstmöglichen Billigung durch den Lenkungsausschuss. Diese Vorkehrungen müssen dem Stimmrecht und der wirksamen Beteiligung aller stimmberechtigten Delegierten an den formellen Kongressabläufen Rechnung tragen, und falls einige Delegierte persönlich teilnehmen können, andere jedoch nicht, muss sichergestellt sein, dass unter den Teilnehmenden Geschlechterparität herrscht, einschließlich der Gewährleistung, dass eine Delegation nur dann persönlich teilnehmen kann, wenn sie die Regeln bezüglich eines ausgewogenen Verhältnisses von Frauen und Männern einhält.

VORSTAND

Artikel XXI: Zusammensetzung

(a) Der vom Kongress gewählte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

70 Mitglieder aus den folgenden Regionen:

- Afrika 11
- Gesamtamerika 18
- Asien-Pazifik 15
- Europa 26

In jeder Region muss die Sitzverteilung den zahlenden Mitgliederstand, die regionalen Zusammenhänge und die spezifische Vielfalt widerspiegeln.

- wahlgebietsunabhängig sechs Mitglieder auf der Grundlage von Nominierungen des Frauenausschusses
- wahlgebietsunabhängig zwei Mitglieder auf der Grundlage einer Nominierung des Jugendausschusses, wobei dem Prinzip der Geschlechterparität Rechnung zu tragen ist.

- (b) Unter Berücksichtigung des erklärten Ziels, die Parität der Geschlechter aktiv zu fördern, legt der Vorstand vor jedem Kongress ein progressives Ziel für die Mindestzahl der weiblichen Vorstandsmitglieder fest, beginnend mit 40%. Der Kongress stellt zusätzlich zu den vom Frauenausschuss nominierten Mitgliedern sicher, dass jede Region in vergleichbarer Weise zur Erreichung dieses Ziels beiträgt. Diese Bestimmung gilt für die ordentlichen, die ersten und die zweiten stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.
- (c) Alle auf dem Kongress vertretenen Mitgliedsorganisationen haben das Recht, an den Verfahren für die Nominierung der Vorstandsmitglieder aus ihrer Region teilzunehmen. Für die Wahl ist vom Vorstand eine Aufteilung der Mitgliedsorganisationen nach Regionen vorzunehmen.
- (d) Der Vorstand legt das Verfahren für die Annahme und Behandlung von Nominierungen der wahlgebietsunabhängig zu wählenden Vorstandsmitglieder im Frauenausschuss und im Jugendausschuss fest.
- (e) Der Kongress wählt auf der o.a. Grundlage für jedes Vorstandsmitglied einen ersten und einen zweiten Stellvertreter/eine erste und eine zweite Stellvertreterin.
- (f) Die Globalen Gewerkschaftsföderationen und der TUAC sind berechtigt, jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin zu den Sitzungen des Vorstandes zu entsenden.

Artikel XXII: Autorität des Vorstandes

Der Vorstand ist das höchste Organ des Bundes zwischen den Kongressen.

Artikel XXIII: Mandat der Mitglieder

- (a) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen sprechen für den Bund in seiner Gesamtheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (b) Die Mitgliedschaft im Vorstand bzw. im Lenkungsausschuss erlischt, falls die Organisation, der das betreffende Mitglied angehört, ohne

Genehmigung des Vorstandes vier oder mehr Quartale mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Dasselbe gilt für Personen, die nicht mehr beglaubigte Vertreter/innen der Mitgliedsorganisation sind, der sie zur Zeit ihrer Wahl angehört haben.

- (c) Die Mandate der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen erlöschen zu jedem Kongress, aber die Inhaber/innen der Mandate sind sofort wiederwählbar.

Artikel XXIV: Offene Sitze

- (a) Lässt der Kongress einen Sitz im Vorstand offen, so wird angenommen, dass der Kongress die Vollmacht für die Wahl dem Vorstand übertragen hat, wobei der betreffenden Region oder, je nach Sachlage, dem Frauenausschuss oder dem Jugendausschuss die volle Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Art und Weise der Benennung überlassen bleibt.
- (b) Sitze, die im Vorstand zwischen zwei Kongressen unter Mitgliedern oder Stellvertretern/Stellvertreterinnen aus verschiedenen Regionen frei werden, sind wie folgt zu besetzen:
 - (i) wird durch den Tod oder Rücktritt eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds ein Sitz frei, so ist der Organisation, der es angehörte, die Art und Weise der Neubesetzung freigestellt, jedoch ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen;
 - (ii) wird dadurch ein Sitz frei, dass ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied nicht mehr als Vertreter/in der Organisation anerkannt wird, der es zur Zeit seiner Wahl angehörte, so wird die Neubesetzung von der betreffenden Organisation vorgenommen, jedoch ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen;
 - (iii) wird infolge der Inkraftsetzung von Artikel III oder Artikel IV ein Sitz frei, so ist der betreffenden Region die Art und Weise der Neubesetzung freigestellt, jedoch ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- (c) Die Bestimmungen von Artikel XXIV und Artikel XXV(b) gelten auch für die vom Frauenausschuss und vom Jugendausschuss nominierten

Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/innen. Im Falle des Freiwerdens eines solchen Sitzes wird dieser Sitz, vorbehaltlich der Ratifizierung durch den Vorstand, von einer Person eingenommen, die der Frauenausschuss oder gegebenenfalls der Jugendausschuss nominiert.

Artikel XXV: Tagungen

- (a) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr. Der Termin der Tagung wird den Mitgliedsorganisationen zum gleichen Zeitpunkt wie den Mitgliedern des Vorstandes mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder oder ihrer offiziellen Stellvertreter/innen anwesend ist.
- (b) Sollte ein Mitglied nicht in der Lage sein, einer Tagung des Vorstands beizuwohnen, so hat es das Sekretariat rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Kommt der/die erste Stellvertreter/in von derselben Organisation wie das Vorstandsmitglied, so hat das Vorstandsmitglied den ersten/die erste Stellvertreter/in zur Teilnahme an seiner Stelle aufzufordern. Kommt der/die erste Stellvertreter/in von einer anderen Organisation als das Vorstandsmitglied, so hat das Sekretariat den ersten/die erste Stellvertreter/in zur Teilnahme aufzufordern. Kann der/die erste Stellvertreter/in ebenfalls nicht teilnehmen, so ist dasselbe Verfahren für den zweiten/die zweite Stellvertreter/in anzuwenden.
- (c) Der Vorstand legt für die ordentliche Abwicklung seiner Tagungen eine eigene Geschäftsordnung fest, unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- (d) Obwohl die Sitzungen des Vorstandes im Prinzip persönlich stattfinden, gilt im Einklang mit der in Artikel XX festgelegten Bestimmung, dass für den Fall, dass eine globale öffentliche Gesundheitskrise oder sonstige Ausnahmesituation infolge von Beschränkungen, durch die die persönliche Teilnahme der Mitglieder ausgeschlossen würde, erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit des Vorstandes hätte, Vorkehrungen zu treffen sind, um eine Beteiligung der Mitglieder aus der Ferne mit elektronischen Mitteln zu ermöglichen.

Wenn eine Beteiligung aus der Ferne vorgesehen ist, trifft der/die Generalsekretär/in in Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin und den stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen die dafür notwendigen Vorkehrungen, indem so schnell wie möglich ein schriftlicher Beschluss des Lenkungsausschusses verabschiedet wird. Diese Vorkehrungen müssen dem Stimmrecht und der wirksamen Beteiligung der Mitglieder an den formellen Sitzungsabläufen Rechnung tragen.

Artikel XXVI: Zuständigkeit

- (a) Der Vorstand hat die Tätigkeit des Bundes zu leiten und dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse und Empfehlungen des Kongresses ausgeführt werden.
- (b) Der Vorstand stellt den Jahreshaushalt auf und verabschiedet den Kassenbericht des Bundes.
- (c) Der Vorstand sollte Netzwerke oder Arbeitsgruppen zu seiner Meinung nach wichtigen prioritären Fragen fördern, um die Qualität der Strategien und die Wirksamkeit der Aktionen zu verbessern und kleineren Mitgliedsorganisationen die Gelegenheit zu geben, sich an grundlegenden Diskussionen zu beteiligen.
- (d) Der Vorstand gewährleistet regelmäßige und objektive Evaluierungen der Aktionspläne, Projekte, Strategien und Kampagnen.
- (e) Der Vorstand gewährleistet die Verteilung regelmäßiger Finanzberichte an alle Mitgliedsorganisationen.

Artikel XXVII: Tagesordnung

- (a) Der endgültige Tagesordnungsentwurf und die entsprechenden Dokumente für die Vorstandssitzung werden vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin im Einklang mit den in Artikel XXVI(a) und (b) festgelegten Bestimmungen vorbereitet und den Vorstandsmitgliedern so zugestellt, dass sie mindestens einen Monat vor der Tagung in der Originalsprache in ihren Händen sind und die

endgültigen Dokumente ihnen mindestens zwei Wochen vor der Tagung vorliegen.

- (b) Jede Mitgliedsorganisation ist berechtigt, Vorschläge bezüglich der Tagesordnung des Vorstandes zu machen, wobei dieser selbst darüber entscheidet, ob und wann der Gegenstand behandelt werden soll. Derartige Vorschläge müssen dem Generalsekretär/der Generalsekretärin spätestens drei Wochen vor der Vorstandstagung schriftlich vorliegen.

Artikel XXVIII: Ausschüsse

- (a) Der Vorstand setzt einen Frauenausschuss und einen Jugendausschuss ein und legt deren Zusammensetzung und Aufgabenbereich fest.
- (b) Der Vorstand kann einen Ausschuss für Menschen- und Gewerkschaftsrechte und andere von ihm für angemessen erachtete Ausschüsse einsetzen und deren Dauer, Zusammensetzung und Aufgabenbereich festlegen.

LENKUNGSAUSSCHUSS

Artikel XXIX: Lenkungsausschuss

- (a) Der neugewählte Vorstand wählt auf seiner Sitzung während des Kongresses einen Lenkungsausschuss, der sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und bis zu 25 ordentlichen Vorstandsmitgliedern zusammensetzt, einschließlich der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Frauenausschusses und der/des Vorsitzenden des Jugendausschusses.
- (b) Unter Berücksichtigung des erklärten Ziels, die Parität der Geschlechter aktiv zu fördern, legt der Vorstand vor jedem Kongress ein progressives Ziel für die Mindestzahl der weiblichen

Lenkungsausschussmitglieder fest, beginnend mit 30%, wobei dieselben Prinzipien wie in Artikel XIX(b) gelten.

- (c) Der Vorstand wählt für jedes Mitglied des Lenkungsausschusses je einen ersten und einen zweiten Stellvertreter/je eine erste und eine zweite Stellvertreterin aus seinen Reihen.
- (d) Der Lenkungsausschuss ist ermächtigt, sich zwischen zwei Vorstandssitzungen mit dringenden oder wichtigen allgemeinen und spezifischen gewerkschaftspolitischen Fragen sowie mit anderen Angelegenheiten, die ihm der Vorstand überträgt, zu befassen. Er hat zudem die Aufgabe, die Vorstandsbeschlüsse bezüglich der Finanzen und des Jahreshaushaltes vorzubereiten. Er tagt mindestens zweimal jährlich.
- (e) Für die ordentliche Durchführung seiner Tagungen legt der Lenkungsausschuss seine eigene Geschäftsordnung fest.
- (f) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder ihrer offiziellen Stellvertreter/innen anwesend ist.
- (g) Obwohl die Sitzungen des Lenkungsausschusses im Prinzip persönlich stattfinden, gilt im Einklang mit der in Artikel XX und Artikel XXV(d) festgelegten Bestimmung, dass für den Fall, dass eine globale öffentliche Gesundheitskrise oder sonstige Ausnahmesituation infolge von Beschränkungen, durch die die persönliche Teilnahme der Mitglieder ausgeschlossen würde, erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit des Lenkungsausschusses hätte, oder falls sich herausstellt, dass nicht genügend Punkte zur Diskussion stehen, um eine persönliche Teilnahme der Mitglieder erforderlich zu machen, Vorkehrungen zu treffen sind, um eine Beteiligung der Mitglieder aus der Ferne mit elektronischen Mitteln zu ermöglichen. Wenn eine Beteiligung aus der Ferne vorgesehen ist, trifft der/die Generalsekretär/in in Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin und den stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen im Rahmen eines zu Beginn der Sitzung zu verabschiedenden schriftlichen Beschlusses die dafür notwendigen Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen müssen

dem Stimmrecht und der wirksamen Beteiligung der Mitglieder an den formellen Sitzungsabläufen Rechnung tragen.

REGIONALORGANISATIONEN UND -STRUKTUREN

Artikel XXX

- (a) Der Kongress legt die Regionen fest, für die jeweils eine Regionalorganisation oder -struktur eingerichtet wird. Die Regionalorganisationen sind organische Teile des Bundes.
- (b) Aufgabe der Regionalorganisationen und -strukturen ist es, die Politik des Bundes zu unterstützen sowie in Abstimmung mit dem Bund und in seinem Namen im Rahmen ihrer regionalen Besonderheiten tätig zu werden. Die Regionalorganisationen und -strukturen können unter Anleitung des Bundes und mit seiner Unterstützung eine regionenübergreifende Koordination vornehmen.
- (c) Nur Organisationen, die dem Bund angeschlossen sind, können Mitglied einer Regionalorganisation oder -struktur werden. Im Falle einer Aussetzung der Mitgliedschaft oder eines Ausschlusses einer Organisation auf internationaler Ebene gilt dieser Beschluss auch auf regionaler Ebene.
- (d) Die Regionalorganisationen sind bei der Festlegung ihrer Führungsspitze, Politik und Maßnahmen bezüglich regionaler Fragen autonom, jedoch dafür verantwortlich, die Prioritäten und die Politik des Bundes in ihren jeweiligen Regionen zu unterstützen.
- (e) Die Regionalorganisationen geben sich demokratische Strukturen mit einer gewählten Führungsspitze, wobei dieselben Prinzipien bezüglich der Vertretung von Frauen und Männern wie für den Bund gelten. Ihre Satzungen bedürfen der Billigung des Vorstandes.
- (f) Die Wahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin der jeweiligen Regionalorganisation, der/die gleichzeitig den Status

eines stellvertretenden Generalsekretärs/einer stellvertretenden Generalsekretärin des Bundes hat, ist abhängig von ihrer Bestätigung durch den Vorstand.

- (g) Die Regionalorganisationen haben eigene Finanzhoheit. Der Bund stellt den Regionen einen angemessenen Anteil des Haushalts zur Verfügung, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Sie haben das Recht, Mitgliedsbeiträge festzusetzen und sie von ihren Mitgliedsorganisationen einzuziehen. Sie haben dem Bund ihre jährlichen Haushalte und Kassenberichte zur Billigung durch den Vorstand vorzulegen.
- (h) Die Regionalorganisationen sind dem Bund für ihre Maßnahmen verantwortlich und unterbreiten dem Vorstand jährliche Berichte über die Beschlüsse ihrer leitenden Organe, ihre Tätigkeiten und ihre Finanzen.
- (i) Die Regionalorganisationen können, vorbehaltlich der Ratifizierung durch den Vorstand, subregionale Strukturen einrichten, wenn dies zum Zwecke der Vertretung und gewerkschaftlicher Maßnahmen vor einem spezifischen Hintergrund erforderlich ist.
- (j) Der Vorstand kann im Anschluss an Konsultationen mit den Regionalorganisationen subregionale Strukturen einrichten, wenn sich unter deren Mitgliedern Mitglieder von mehr als einer IGB-Regionalorganisation befinden würden.
- (k) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin und die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen treffen vor den Sitzungen des Vorstandes und des Lenkungsausschusses oder bei Bedarf mit den Generalsekretären/Generalsekretärinnen der Regionalorganisationen und -strukturen zusammen, damit der Generalsekretär/die Generalsekretärin über allgemeine oder spezifische gewerkschaftspolitische Fragen unterrichtet werden kann.

GENERALSEKRETÄR/IN

Artikel XXXI

- (a) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin wird vom Kongress anhand der von den Mitgliedsorganisationen eingereichten Nominierungen gewählt und kann auf jedem Kongress wiedergewählt werden. Es gilt eine Nominierungsschwelle von mindestens entweder 10% des gesamten zahlenden Mitgliederstandes des IGB oder 10% aller IGB-Mitgliedsorganisationen oder beides, um bei der Wahl antreten zu können. Gibt es mehr als einen Kandidaten/eine Kandidatin, findet eine geheime Abstimmung statt, bei der jede Delegation ihre Stimme geschlossen abgibt, wobei die Zahl der Stimmen, auf die jede Organisation Anspruch hat, der Zahl ihrer zahlenden IGB-Mitglieder entspricht. Kein/e Bewerber/in um das Amt des Generalsekretärs/der Generalsekretärin darf sich ausschließlich zu Wahlkampfzwecken der Ressourcen des IGB bedienen, und nicht gewählte IGB-Personalmitglieder dürfen sich nicht am Wahlkampf eines Bewerbers/einer Bewerberin beteiligen.
- (b) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes und des Lenkungsausschusses mit Stimmrecht.
- (c) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist der Vertreter/die Vertreterin und der Sprecher/die Sprecherin des Bundes, leitet sein Sekretariat und ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Kongresses und des Vorstandes sowie für die allgemeine Verwaltung des Bundes verantwortlich. Er/Sie erstattet dem Vorstand und dem Kongress Bericht über seine/ihre Tätigkeiten.
- (d) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin verbleibt zwischen den Kongressen im Amt, solange er/sie das Vertrauen des Vorstandes genießt.
- (e) Wird das Amt des Generalsekretärs/der Generalsekretärin zwischen zwei Kongressen frei, so beruft der Vorstand einen geschäftsführenden Generalsekretär/eine geschäftsführende

Generalsekretärin für den verbleibenden Zeitraum bis zum nächsten Kongress. Als Übergangsmaßnahme für die Zeit bis zur nächsten Vorstandssitzung ernennt der Präsident/die Präsidentin in Rücksprache mit den stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen eine/n der stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen zum/zur geschäftsführenden Generalsekretär/in.

STELLVERTRETENDE GENERALSEKRETÄRE/ GENERALSEKRETÄRINNEN

Artikel XXXII

- (a) Wie in Artikel IX(d) festgelegt, wählt der Kongress auch die neuen Mitglieder des Vorstandes.
- (b) Auf seiner Sitzung während des Kongresses wählt der neugewählte Vorstand auf der Grundlage der von den Mitgliedsorganisationen eingegangenen Nominierungen die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen, die unter der Leitung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin das Sekretariat bilden. Der Vorstand entscheidet über die Zahl der stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen und über das Verfahren für ihre Wahl, sofern mehr Kandidatinnen/Kandidaten als Posten zur Verfügung stehen. Mindestens eins der Ämter des Generalsekretärs/der Generalsekretärin oder der stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen muss mit einer Frau besetzt werden. Der Beschluss des Vorstandes wird anschließend dem Kongress zur Ratifizierung vorgelegt.
- (c) Die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen verbleiben zwischen den Kongressen im Amt, solange sie das Vertrauen des Vorstandes genießen, und eine Wiederwahl ist möglich.
- (d) Die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen gehören dem Vorstand und dem Lenkungsausschuss als Mitglieder von Amts wegen ohne Stimmrecht an.

PRÄSIDENT/IN

Artikel XXXIII

- (a) Der neugewählte Vorstand wählt auf seiner Sitzung während des Kongresses einen Präsidenten/eine Präsidentin der Organisation. Für die Bekleidung des Präsidentenamtes findet bei jedem Kongress ein Rotationsverfahren zwischen den Regionen, für die eine Regionalorganisation oder -struktur eingerichtet wurde, statt, wobei das Prinzip gilt, dass der Generalsekretär/die Generalsekretärin und der Präsident/die Präsidentin nicht aus derselben Region stammen dürfen. Der Beschluss des Vorstandes wird anschließend dem Kongress zur Ratifizierung vorgelegt.
- (b) Der Präsident/Die Präsidentin führt auf allen Tagungen des Kongresses und des Vorstandes den Vorsitz und hat das Recht, allen sonstigen Sitzungen des Bundes beizuwohnen.
- (c) Der Präsident/Die Präsidentin hat in den leitenden Organen des Bundes Stimmrecht.

STELLVERTRETENDE PRÄSIDENTEN/PRÄSIDENTINNEN UND VIZEPRÄSIDENTEN/VIZEPRÄSIDENTINNEN

Artikel XXXIV

- (a) Der neugewählte Vorstand wählt auf seiner Sitzung während des Kongresses zwei stellvertretende Präsidenten/Präsidentinnen, von denen einer/eine den Vorsitz des Lenkungsausschusses und der/die andere den Vorsitz des Verwaltungsrates des Solidaritätsfonds übernimmt. Mindestens eines dieser Ämter (Präsidentenamt und Stellvertreter/innen) ist mit einer Frau zu besetzen. Der Beschluss des Vorstandes wird anschließend dem Kongress zur Ratifizierung vorgelegt.
- (b) Der Vorstand wählt unter Anwendung des Prinzips der Geschlechterparität mindestens sieben seiner Mitglieder zu Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, darunter die Vorsitzende des

Frauenausschusses, der/die Vorsitzende des Jugendausschusses sowie die Präsidenten/Präsidentinnen der Regionalorganisationen.

GEWÄHLTE FÜHRUNGSGRUPPE

Artikel XXXV

Der Präsident/Die Präsidentin, die stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen, der Generalsekretär/die Generalsekretärin, die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen sowie die Präsidenten/Präsidentinnen und Generalsekretäre/Generalsekretärinnen der Regionalorganisationen und -strukturen bilden die gewählte Führungsgruppe des IGB (Elected Leadership Group, ELG) und treffen als solche mindestens dreimal pro Jahr zusammen. Zweck dieser Treffen ist es, die gewählten hauptamtlichen Amtsträger/innen des IGB in Bezug auf politische und wirtschaftliche Entwicklungen und Fragen zu beraten, die effektivste Abstimmung und Planung der Aktivitäten zwischen der IGB-Zentrale und den Regionalorganisationen und -strukturen zu fördern und die Klärung prioritärer Fragen zu unterstützen. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin erstattet dem Lenkungsausschuss und dem Vorstand Bericht über die Sitzungen der gewählten Führungsgruppe.

FINANZEN

Artikel XXXVI: Mitgliedsbeiträge

- (a) Die Tätigkeit des Bundes wird aus dem von den Mitgliedsorganisationen zu entrichtenden Jahresbeitrag für je eintausend Mitglieder oder Teile dieser Bemessungsgrundlage finanziert. Der Beitrag wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist in Euro oder dem Gegenwert in anderen Währungen zu entrichten. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen hat jede Mitgliedsorganisation einen Mindestbeitrag in Höhe von Euro 100 pro Jahr zu entrichten. In Sonderfällen ist der Vorstand befugt, diesen Betrag zu halbieren.
- (b) Alle Mitgliedsorganisationen haben den Generalsekretär/die Generalsekretärin bis zum 15. Oktober jeden Jahres über ihren

zahlenden Mitgliederstand zu unterrichten, der als Grundlage für die Berechnung ihres Mitgliedsbeitrages für das gesamte folgende Jahr dient. Bei dieser Gelegenheit geben sie auch den jeweiligen Prozentsatz ihrer weiblichen und männlichen Mitglieder an.

- (c) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten, und zwar am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Organisationen, die zwei, aber weniger als vier Quartalsbeiträge schulden, können auf dem Kongress vertreten sein, haben aber kein Stimmrecht. Organisationen, die vier, aber weniger als acht Quartalsbeiträge schulden, können nicht am Kongress teilnehmen. Die Mitgliedschaft von Organisationen, die acht oder mehr Quartalsbeiträge schulden, gilt als erloschen.
- (d) Der Vorstand ist berechtigt, unterschiedliche Beitragssätze für diejenigen Mitgliedsorganisationen festzulegen, bei denen die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen oder politischen Verhältnisse ihnen nicht gestatten, den vollen Satz zu zahlen, wobei ihr Vertretungs- oder Stimmrecht dadurch nicht beeinträchtigt wird. Vereinbarungen dieser Art sind von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, unter außergewöhnlichen Umständen einer Mitgliedsorganisation die Zahlung des Mitgliedsbeitrags so lange zu erlassen, wie diese Umstände bestehen, wobei ihre Rechte und Privilegien als Mitgliedsorganisation unangetastet bleiben. Diesbezügliche Maßnahmen sind in den dem Kongress zwecks Ratifizierung vorzulegenden Tätigkeitsbericht aufzunehmen.
- (e) Von Mitgliedsorganisationen, bezüglich derer der Vorstand gemäß Artikel IV Maßnahmen ergriffen hat, sind keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (f) Der Vorstand legt die Quote fest, nach der die Beitragseinnahmen des IGB auf der Grundlage der jeweiligen lokalen Währungen an die Regionalorganisationen und -strukturen verteilt werden.

Artikel XXXVII: Solidaritätsfonds

- (a) Der Bund unterhält einen durch Beiträge von Mitgliedsorganisationen finanzierten Solidaritätsfonds, um den Aufbau und die

Arbeit demokratischer, unabhängiger und repräsentativer Gewerkschaftsbewegungen zu unterstützen und Opfern von Unterdrückung und anderen Maßnahmen zur Untergrabung der Gewerkschaftsfreiheit zu helfen.

- (b) Der Fonds untersteht einem vom Vorstand gewählten Verwaltungsrat und wird gemäß vom Vorstand festgelegten Bestimmungen betrieben.

Artikel XXXVIII: Weitere Finanzquellen

- (a) Der Kongress kann den Vorstand ermächtigen, Zusatzabgaben von den Mitgliedsorganisationen zu erheben. In diesem Falle bestimmt der Vorstand auch die Art, Dauer und den Zweck dieser Abgaben.
- (b) Der/Die dem Vorstand Bericht erstattende Generalsekretär/in kann beschließen, Mittelaufbringungskampagnen auf der Grundlage freiwilliger Beiträge für genau festgelegte Zwecke zu organisieren.
- (c) Der/Die dem Vorstand Bericht erstattende Generalsekretär/in kann für genau festgelegte Zwecke finanzielle Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen beantragen, wobei die Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit des Bundes uneingeschränkt garantiert sein müssen.

Artikel XXXIX: Rechnungsprüfer/innen

- (a) Der Kongress wählt drei Rechnungsprüfer/innen, unter denen sich mindestens eine Frau befinden sollte. Die Rechnungsprüfer/innen nehmen mindestens eine jährliche Prüfung der Bücher des Bundes vor. Vorstandsmitglieder können nicht zu Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen gewählt werden. Die Rechnungsprüfer/innen legen ihren Bericht dem Vorstand und dem Kongress vor. Der Bericht ist nach der Billigung durch eines dieser Organe den Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis zu bringen.
- (b) Wird das Amt eines/einer der Rechnungsprüfer/innen zwischen zwei Kongressen frei, ist der Vorstand befugt, den freien Posten zu besetzen.

Artikel XL: Vom Bund zu tragende Kosten

Die Kosten, die den Mitgliedern des Vorstandes und des Lenkungsausschusses sowie den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen in Ausübung ihrer Funktionen erwachsen, werden in der vom Vorstand festgelegten Höhe vom Bund getragen.

SITZ DES BUNDES

Artikel XLI

Der Sitz des Bundes wird vom Kongress bestimmt.

AUFLÖSUNG

Artikel XLII

- (a) Die Auflösung des Bundes erfolgt durch den Beschluss eines Kongresses, der speziell zu diesem Zweck einberufen wird.
- (b) Ein derartiger Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Kongressdelegierten.

MASSGEBENDER WORTLAUT

Artikel XLIII

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über den Sinn des Wortlauts der Satzung in den jeweiligen Sprachfassungen ist der englische Text maßgebend.

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONGRESSES

Artikel I: Allgemeines

Die vorliegende Geschäftsordnung ergänzt die Bestimmungen über den Kongress, die in der Satzung (Artikel IX-XX) enthalten sind.

Artikel II: Plenarsitzungen

- (a) Die Plenarsitzungen des Kongresses sind öffentlich, sofern der Kongress nicht ausdrücklich entscheidet, geschlossene Sitzungen abzuhalten.
- (b) Die Sitzordnung im Kongress-Saal bestimmt der Generalsekretär/die Generalsekretärin.

Artikel III: Eröffnung des Kongresses

- (a) Der Kongress wird durch den Präsidenten/die Präsidentin eröffnet.
- (b) Sofort nach der Eröffnung geht der Kongress zur Erledigung der folgenden Punkte über:
 - (i) Begrüßungsansprachen
 - (ii) Ansprache des Präsidenten/der Präsidentin
 - (iii) Aussprache über den ersten Bericht der Mandatsprüfungskommission
 - (iv) Ratifizierung der Zusammensetzung der Mandatsprüfungskommission
 - (v) Aussprache über den ersten Bericht der Geschäftsführungskommission
 - (vi) Ratifizierung der Zusammensetzung der Geschäftsführungskommission.

Artikel IV: Einwendungen gegen Delegiertenmandate

- (a) Einwendungen gegen die Anwesenheit eines/einer Delegierten sind dem Generalsekretär/der Generalsekretärin spätestens 24 Stunden nach Eröffnung des Kongresses oder 12 Stunden, nachdem die Zulassung des/der Delegierten bekannt gegeben wurde, einzureichen.
- (b) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin legt der Mandatsprüfungskommission diese Einwendungen zusammen mit allen diesbezüglichen Informationen vor.
- (c) Die Mandatsprüfungskommission berichtet dem Kongress so schnell wie möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung des Kongresses über die Zulassung eines/einer Delegierten hat jeder/jede Delegierte, dessen/deren Mandat in Frage gestellt wurde, dieselben Rechte wie jeder/jede andere Delegierte.
- (d) Jede Delegation, die außerstande ist, die Satzungsbestimmungen unter Artikel XII(a) im Zusammenhang mit der Parität der Geschlechter einzuhalten, muss der Mandatsprüfungskommission hierfür eine Erklärung unterbreiten. Sie berücksichtigt diese in ihrem Bericht an den Kongress und spricht auf der Grundlage der vom Vorstand festgelegten Richtlinien geeignete Empfehlungen aus.

Artikel V: Kommissionen

- (a) Die Mandatsprüfungskommission, die Geschäftsführungskommission und Sonderkommissionen tagen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (b) Zur Teilnahme an Kommissionssitzungen sind berechtigt:
 - (i) vom Kongress ordnungsgemäß als Mitglieder einer Kommission ernannte Delegierte;
 - (ii) Delegierte, die als Stellvertreter/innen obiger Delegierter bestellt und dem/der Vorsitzenden des Kongresses schriftlich benannt wurden; solche Stellvertreter/innen haben nur in Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds, als dessen Stellvertreter/in sie berufen wurden, das Recht, an der Aussprache teilzunehmen oder abzustimmen;

- (iii) dem/der Vorsitzenden des Kongresses von Delegierten schriftlich benannte Berater/innen; diese Berater/innen können mit Genehmigung des/der Vorsitzenden an der Aussprache teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht;
 - (iv) ein/e dem/der Vorsitzenden des Kongresses von einem Kommissionsmitglied schriftlich benannte/r Sekretär/in oder Dolmetscher/in; diese Person hat nicht das Recht, an der Aussprache teilzunehmen oder abzustimmen;
 - (v) vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin bestimmte Mitglieder des Personals;
 - (vi) Vertreter/innen der Globalen Gewerkschaftsföderationen und des TUAC, die den Sitzungen von Sonderkommissionen als Beobachter/innen beiwohnen können. Diese Personen haben das Recht, an der Aussprache teilzunehmen und inhaltliche Vorschläge zu machen, dürfen jedoch nicht abstimmen.
- (c) Behandelt eine Kommission eine Entschließung, die von einer nicht in dieser Kommission vertretenen Organisation unterbreitet wurde, so kann sie einen Vertreter/eine Vertreterin dieser Organisation einladen, der Kommissionsitzung für die Dauer der Debatte über die Entschließung beizuwohnen.
 - (d) Die satzungsmäßigen und die Sonderkommissionen des Kongresses wählen ihre/n eigene/n Vorsitzende/n und Berichterstatter/in.
 - (e) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ernennt den/die Sekretär/in jeder Kommission.
 - (f) Die Abstimmung erfolgt in den Kommissionen durch Handaufheben.

Artikel VI: Sprachen

- (a) Die offiziellen Sprachen des Kongresses sind Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch.

- (b) Der Kongress kann über die Annahme weiterer Arbeitssprachen entscheiden.
- (c) Delegierte, die in einer anderen Sprache zu sprechen wünschen, müssen für die Übersetzung in eine der offiziellen Sprachen selbst sorgen.

Artikel VII: Rederecht beim Kongress

- (a) Wortmeldungen sind, soweit es sich nicht um Anträge zur Geschäftsordnung oder zum Verfahrensablauf handelt, schriftlich beim/bei der Vorsitzenden abzugeben.
- (b) Ein Delegierter/Eine Delegierte kann nur einmal zu einem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, es sei denn, der Kongress billigt eine Ausnahme. Berichterstatter/innen einer Kommission haben jedoch das Recht, am Schluss der Aussprache zu antworten. Delegierte, die einen Antrag, eine EntschlieÙung oder einen Abänderungsantrag (mit Ausnahme zu einem Punkt der Geschäftsordnung oder zum Verfahrensablauf) eingereicht haben, haben das gleiche Recht.
- (c) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin hat das Recht, jederzeit und zu jedem Punkt das Wort zu ergreifen.
- (d) Wird die Beendigung der Debatte beantragt, so hat der/die Vorsitzende dem Kongress noch auf der Rednerliste stehende Namen bekannt zu geben.
- (e) Ist der/die Vorsitzende der Ansicht, dass keine wirkliche Meinungsverschiedenheit zwischen den Delegierten besteht, so hat er/sie das Recht, die Aussprache zu beenden und, falls erforderlich, zur Abstimmung überzugehen.
- (f) Der/Die Vorsitzende kann einem Redner/einer Rednerin das Wort entziehen, falls sich dessen/deren Ausführungen nicht auf den Gegenstand der Beratung beziehen.

- (g) Ohne besondere Zustimmung des Kongresses darf die Redezeit fünf Minuten nicht überschreiten, abgesehen von der Zeit für die Verdolmetschung. Es liegt jedoch im Ermessen des/der Vorsitzenden, Gastredner/innen, Delegierten, die Tagesordnungspunkte einzuführen haben, sowie Berichterstatter/innen für die Vorlage ihres Berichtes eine Redezeit von mehr als fünf Minuten zuzugestehen.

Artikel VIII: Anträge, EntschlieÙungen, Abänderungsanträge

- (a) Anträge, EntschlieÙungen und Abänderungsanträge, die gemäß dem in Artikel XV der Satzung festgelegten Verfahren eingereicht wurden, werden in den vier offiziellen Sprachen in Umlauf gebracht. Sie gelten als ordnungsgemäß eingebracht und unterstützt.
- (b) Anträge und EntschlieÙungen zu dringlichen Angelegenheiten können dem Kongress von Mitgliedsorganisationen oder von ihren Delegationen unmittelbar eingereicht werden. Derartige Anträge (mit Ausnahme von solchen zur Geschäftsordnung oder zum Verfahrensablauf) und EntschlieÙungen sind dem Generalsekretär/der Generalsekretärin schriftlich in einer der offiziellen Sprachen einzureichen und zuerst der Geschäftsführungskommission des Kongresses zu überweisen.
- (c) Anträge oder EntschlieÙungen, die gemäß vorstehendem Absatz (b) eingereicht wurden, werden vom Kongress erst beraten, wenn sie unterstützt und in den vier offiziellen Sprachen verteilt wurden. Dasselbe gilt auch für Abänderungsanträge.
- (d) Abänderungsanträge können dem Kongress während einer Sitzung zur sofortigen Beratung vorgelegt werden. Sie sind schriftlich in einer der offiziellen Sprachen einzureichen.
- (e) Falls mehrere Abänderungsanträge zu einem Antrag oder zu einer EntschlieÙung vorliegen, bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie beraten und, sofern erforderlich, zur Abstimmung gestellt werden.

- (f) Jeder Abänderungsantrag kann von der/dem Antrag stellenden Delegierten zurückgezogen werden, vorausgesetzt, dass nicht gerade ein Abänderungsantrag dazu beraten wird oder bereits angenommen wurde. Zurückgezogene Abänderungsanträge können ohne weiteres von einem/einer anderen Delegierten wieder aufgenommen werden.
- (g) Ein Delegierter/Eine Delegierte kann einen Antrag, eine EntschlieÙung oder einen Abänderungsantrag (mit Ausnahme von solchen zur Geschäftsordnung oder zum Verfahrensablauf) nicht im eigenen, sondern nur im Namen einer Delegation vorlegen.
- (h) Anträge zum Verfahrensablauf können mündlich und ohne Vorankündigung gestellt werden.

Zum Verfahrensablauf kann beantragt werden:

- (i) eine Sache zurückzuweisen;
 - (ii) die Beratung des Gegenstandes auszusetzen;
 - (iii) die Sitzung zu vertagen;
 - (iv) die Beratung einer bestimmten Frage zu vertagen;
 - (v) über den zur Diskussion stehenden Gegenstand abzustimmen;
 - (vi) zum nächsten Tagesordnungspunkt überzugehen;
 - (vii) die Geschäftsordnung vorübergehend aufzuheben.
- (j) Anträge zum Verfahrensablauf werden sofort zur Abstimmung gestellt. Der/Die Vorsitzende kann je einem/einer Delegierten für und gegen den Antrag das Wort erteilen.
 - (k) Bei Stimmengleichheit gelten Anträge, EntschlieÙungen oder Abänderungsanträge als nicht angenommen.
 - (l) Jeder/Jede Delegierte kann jederzeit darauf hinweisen, dass die Geschäftsordnung oder die Satzung des Bundes nicht eingehalten werden; der/die Vorsitzende hat sofort über diese Frage zu entscheiden.

- (m) Anträge, mit denen die Entscheidung des/der Vorsitzenden in einer Sache angefochten wird, werden sofort zur Abstimmung gestellt, wobei einem/einer Delegierten für und einem/einer Delegierten gegen den Antrag das Wort zu erteilen ist.

Artikel IX: Abstimmung

- (a) Für den Fall, dass eine Abstimmung gemäß Artikel XIX(a) oder (b) der Satzung stattfindet, bildet die Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten des Kongresses die Grundlage für die Berechnung der für einen Beschluss erforderlichen absoluten, Zweidrittel- bzw. Dreiviertelmehrheit.
- (b) Für den Fall, dass eine Abstimmung gemäß Artikel XIX(c) der Satzung stattfindet, bildet die Gesamtzahl der von der Mandatsprüfungskommission anerkannten Mitglieder der jeweiligen Organisation der Kongressdelegationen die Grundlage für die Berechnung.
- (c) Für den Fall, dass bei der Wahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin gemäß Artikel XXXI(a) der Satzung eine Abstimmung stattfindet, ist folgendes Verfahren anzuwenden: Falls zwei Personen für das Amt kandidieren, ist eine absolute Mehrheit erforderlich; falls mehr als zwei Personen für das Amt kandidieren, gilt die Person, die eine absolute Mehrheit erhält, als Wahlsieger. Für den Fall, dass niemand eine absolute Mehrheit erhält, scheidet der Kandidat/die Kandidatin, der/die bei dieser und bei allen nachfolgenden Abstimmungen die geringste Stimmenzahl erhalten hat, aus, bis schließlich ein Kandidat/eine Kandidatin die absolute Mehrheit erhält.

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

Artikel I: Allgemeines

Die vorliegende Geschäftsordnung ergänzt die Bestimmungen bezüglich des Vorstandes, die in der Satzung (Artikel XXI-XXVIII) enthalten sind.

Artikel II: Sitzungen des Vorstandes

- (a) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Im Falle eines Kongresses findet eine Sitzung unmittelbar davor statt, und der neugewählte Vorstand trifft noch während des Kongresses zusammen. Auf jeder seiner Sitzungen legt der Vorstand den Termin der nächsten Sitzung fest. Sollte in der Zeit zwischen zwei Sitzungen eine Änderung des beschlossenen Termins erforderlich werden, so nehmen der/die Präsident/in und der/die Generalsekretär/in die erforderlichen Änderungen vor.
- (b) Der Präsident/Die Präsidentin kann eine Sondersitzung einberufen, wenn er/sie es für erforderlich hält, und er/sie ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn ihm/ihr ein entsprechendes schriftliches Ersuchen mit der Unterschrift von mindestens 25% der Vorstandsmitglieder zugeht.
- (c) Die Sitzungen des Vorstandes finden im Hauptbüro oder an einem anderen Ort am Sitz des Bundes statt, sofern der Vorstand nicht ausdrücklich einen anderen Beschluss fasst.
- (d) Im Falle einer virtuellen Sitzung wird die Beschlussfähigkeit des Vorstandes anhand der Zahl der zugeschalteten ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitglieder festgestellt.

Artikel III: Zulassung zu Sitzungen

- (a) Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes, die nicht aufgefordert wurden, ein ordentliches Mitglied nach Maßgabe des Artikels XXV(b) der Satzung zu vertreten, können den Sitzungen des Vorstandes ohne Rede- und Stimmrecht beiwohnen, jedoch werden die ihnen erwachsenden Kosten nicht vom Bund getragen.

- (b) Wenn in Ausnahmefällen ein ordentliches Mitglied und seine beiden gewählten Stellvertreter/innen nicht in der Lage sind, an einer ganzen Sitzung teilzunehmen, kann der Vorstand auf der Grundlage eines vorher eingereichten schriftlichen Antrages einen/eine persönlichen/persönliche Stellvertreter/in ermächtigen, für ein gewähltes Mitglied teilzunehmen.
- (c) In der Regel sind die Sitzungen nicht öffentlich. Der Präsident/Die Präsidentin kann jedoch Vertretern/Vertreterinnen angeschlossener Organisationen und anderen Gästen sowie auf Ersuchen des Generalsekretärs/der Generalsekretärin Mitgliedern des Personals des Bundes die Teilnahme an Sitzungen gestatten.
- (d) Der Präsident/Die Präsidentin kann die Anwesenheit von Fachberater/innen bei Sitzungen genehmigen, sofern Tagesordnungspunkte behandelt werden, bei denen ihr fachlicher Rat erforderlich sein kann.
- (e) Vertreter/innen der Globalen Gewerkschaftsföderationen und des TUAC können gemäß den Bestimmungen der Artikel VI(b) und VII der Satzung an den Sitzungen teilnehmen.
- (f) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin des Pan-Europäischen Regionalrates (PERC) und der Exekutivsekretär/die Exekutivsekretärin des Arabischen Gewerkschaftsbundes (ATUC) können ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen.

Artikel IV: Tagesordnung

Dringende Angelegenheiten können noch in die gemäß Artikel XXVII der Satzung aufgestellte Tagesordnung aufgenommen werden.

Artikel V: Präsident/Präsidentin, stellvertretende Präsidenten/ Präsidentinnen und Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen

- (a) Der Präsident/Die Präsidentin eröffnet und schließt die Sitzungen. Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt er/sie dem Vorstand alle diese eventuell betreffenden Mitteilungen zur Kenntnis. Er/Sie

leitet die Aussprache, sorgt für Ordnung und für die Einhaltung der Geschäftsordnung, führt Abstimmungen durch und gibt deren Ergebnis bekannt.

- (b) Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin führt einer/eine der stellvertretenden Präsidenten/ Präsidentinnen den Vorsitz. Bei Abwesenheit sowohl des Präsidenten/der Präsidentin als auch der stellvertretenden Präsidenten/ Präsidentinnen bestimmt der Vorstand einen der Vizepräsidenten/eine der Vizepräsidentinnen als seinen/ihren Stellvertreter/in.
- (c) Dem Präsidenten/Der Präsidentin können Aufgaben übertragen werden, deren Übertragung auf ihn/sie der Vorstand für richtig hält, wie etwa Mitunterzeichnung oder Beglaubigung bestimmter Schriftstücke, vorläufige Genehmigung von Untersuchungen oder Entsendung offizieller Vertreter/innen des Bundes zu Sitzungen, Konferenzen oder Kongressen.

Artikel VI: Sonderausschüsse

Zusätzlich zu dem Frauenausschuss und dem Jugendausschuss kann der Vorstand Sonderausschüsse einrichten und über deren Zusammensetzung und Aufgabenbereich entscheiden.

Artikel VII: Stimmrecht und Art der Stimmabgabe

- (a) Nur ordentliche Mitglieder oder gewählte Stellvertreter/innen, die in Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen teilnehmen, haben im Vorstand oder seinen Ausschüssen Stimmrecht.
- (b) Im Allgemeinen erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.
- (c) Der Präsident/Die Präsidentin bemüht sich bei sämtlichen Beschlüssen um ein möglichst hohes Maß an Einvernehmen. Ist eine Abstimmung erforderlich, so entscheidet jedoch die absolute Mehrheit des gesamten Vorstandes, außer bei Beschlüssen über die Annahme von Aufnahmeanträgen, die Aussetzung der Mitgliedschaft

oder die Verleihung des Status einer assoziierten Organisation, für die eine Dreiviertelmehrheit des gesamten Vorstandes erforderlich ist.

Artikel VIII: Entschlüsseungen, Abänderungsanträge und Anträge

- (a) Jedes Mitglied des Vorstands und jedes Ersatzmitglied, das ein ordentliches Vorstandsmitglied vertritt, kann gemäß nachstehenden Grundsätzen Entschlüsseungen, Abänderungsanträge oder Anträge einbringen.
- (b) Der Wortlaut einer Entschlüsseung, eines Abänderungsantrags oder Antrags ist dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich vorzulegen. Soweit möglich, wird dieser Text vor der Abstimmung darüber verteilt. Eine Verteilung muss erfolgen, wenn sechs Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (c) Liegen zu einem Antrag oder einer Entschlüsseung mehrere Abänderungsanträge vor, so bestimmt der Präsident/die Präsidentin die Reihenfolge ihrer Behandlung und, sofern erforderlich, der Abstimmung darüber.
- (d) Ein Mitglied kann einen von ihm selbst eingebrachten Abänderungsantrag zurückziehen, es sei denn, ein Abänderungsantrag dazu wird gerade behandelt oder wurde bereits angenommen.
- (e) Bei Anträgen zum Verfahrensablauf ist eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin oder deren Verteilung nicht erforderlich. Anträge zum Verfahrensablauf umfassen:
 - Anträge auf Rückverweisung einer Angelegenheit,
 - Anträge auf Zurückstellung einer Frage,
 - Anträge auf Vertagung einer Sitzung,
 - Anträge auf Vertagung der Behandlung einer bestimmten Frage oder eines bestimmten Vorfalles,
 - Anträge, dass der Vorstand zur Behandlung eines anderen Punktes der Tagesordnung übergeht.

- (f) Anträge, Entschlüsse oder Abänderungsanträge werden erst behandelt, wenn sie von einem/einer zweiten Sprecher/in unterstützt wurden.

Artikel IX: Berichte, Protokolle und Verlautbarungen

- (a) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein wörtliches Protokoll zu führen. Dieses wird weder veröffentlicht noch verteilt.
- (b) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin hat die Tagungsprotokolle aufzubewahren. Sie werden nicht veröffentlicht. Zu Beginn jeder Tagung wird ein zusammenfassender Bericht der vorigen Tagung verabschiedet.
- (c) Vor Beginn jeder Tagung sind den Mitgliedern des Vorstandes vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin ausgearbeitete Unterlagen zu den Punkten der Tagesordnung zuzustellen. Ihre Veröffentlichung ist erst zulässig, nachdem der Vorstand die darin behandelten Fragen erörtert hat. Nach jeder Sitzung werden die Dokumente vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin in drei Kategorien eingestuft:
 - A. VERTRAULICH:
Nicht zur Verteilung oder Veröffentlichung.
 - B. NUR ZUR INFORMATION:
Nicht zur Veröffentlichung (können an interessierte Personen oder Organisationen ausgehändigt werden).
 - C. ZUR VERÖFFENTLICHUNG.
- (d) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist befugt, den Medien zusätzlich zu den Dokumenten, die “zur Veröffentlichung” eingestuft wurden, vor, während und nach der Vorstandssitzung sachdienliche Informationen zu übermitteln.

- (e) Beschlüsse des Vorstandes, die spezielle Maßnahmen von gewissen oder allen Mitgliedsorganisationen erforderlich machen, werden diesen Organisationen mit der Aufforderung mitgeteilt, den Generalsekretär/die Generalsekretärin über die zur Durchführung dieser Beschlüsse ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin berichtet der Vorstandssitzung über die eingeleiteten Schritte.

GESCHÄFTSORDNUNG DES LENKUNGSAUSSCHUSSES

Artikel I: Mitgliedschaft

- (a) Sofern der Vorstand keinen anderen Beschluss fasst, behält der Lenkungsausschuss, der vom Vorstand bei jedem ordentlichen Kongress in Übereinstimmung mit Artikel XXIX der Satzung zu wählen ist, die gleiche Zusammensetzung bis zum nächsten ordentlichen Kongress und besetzt lediglich die zwischen Kongressen eventuell frei werdenden Sitze.
- (b) Personen, deren Mitgliedschaft im Vorstand erloschen ist, können nicht Mitglieder des Lenkungsausschusses bleiben.
- (c) Sofern der Vorstand nichts anderes beschließt, wird ein Sitz, der aufgrund des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes frei wird, von der Person besetzt, die das Vorstandsmitglied ersetzt.

Artikel II: Sitzungen

- (a) Im Allgemeinen tagt der Lenkungsausschuss mindestens zweimal pro Jahr.
- (b) Den Vorsitz bei den Sitzungen des Lenkungsausschusses führt der/die vom Vorstand zum/zur Vorsitzenden des Ausschusses gewählte stellvertretende Präsident/in. Falls sie/er an einer Sitzung nur zeitweilig oder gar nicht teilnehmen kann, bestimmt der Ausschuss jedes Mal ein Mitglied, das den Vorsitz während der Abwesenheit der/des Vorsitzenden führt.
- (c) Zusätzliche Sitzungen des Ausschusses können einberufen werden, wenn der Generalsekretär/die Generalsekretärin, in Absprache mit der/dem Vorsitzenden, dies für nötig erachtet. Eine solche Sitzung wird ebenfalls einberufen, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt, der von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet wurde.

- (d) Der Ausschuss tagt gewöhnlich im Hauptbüro des Bundes.
- (e) Im Falle einer virtuellen Sitzung wird die Beschlussfähigkeit des Ausschusses anhand der Zahl der zugeschalteten ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitglieder festgestellt.

Artikel III: Zulassung zu Sitzungen

- (a) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind geschlossene Sitzungen, zu denen die ordentlichen Mitglieder und diejenigen stellvertretenden Mitglieder, die aufgrund der Nichtteilnahme von ordentlichen Mitgliedern eingeladen werden, zugelassen sind. Das Verfahren für die Stellvertretung im Falle der Abwesenheit eines ordentlichen Mitgliedes entspricht dem Verfahren, das gemäß Artikel XXV(b) der Satzung für Vorstandssitzungen gilt.
- (b) Die einzigen anderen Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses berechtigt sind, sind:
 - (i) Höchstens eine das ordentliche Mitglied, oder das stellvertretende Mitglied, das das ordentliche Mitglied ersetzt, als Berater/in oder Dolmetscher/in begleitende Person;
 - (ii) Zwei Vertreter/innen der Globalen Gewerkschaftsföderationen oder ihre Stellvertreter/innen und ein Vertreter/eine Vertreterin des TUAC in beratender Funktion;
 - (iii) Der stellvertretende Präsident/Die stellvertretende Präsidentin des IGB in seiner/ihrer Funktion als Vorsitzende/r des Verwaltungsrates des Solidaritätsfonds und die stellvertretenden Generalsekretäre/Generalsekretärinnen des IGB;
 - (iv) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin des Pan-Europäischen Regionalrates (PERC);
 - (v) Der Exekutivsekretär/Die Exekutivsekretärin des Arabischen Gewerkschaftsbundes (ATUC);
 - (vi) Diejenigen Mitglieder des IGB-Personals, die der Generalsekretär/die Generalsekretärin anweist, für die Sitzung zu arbeiten.

- (c) Wenn in Ausnahmefällen ein ordentliches Mitglied und seine beiden gewählten Stellvertreter/innen nicht in der Lage sind, an einer ganzen Sitzung teilzunehmen, kann der Ausschuss auf der Grundlage eines vorher eingereichten schriftlichen Antrages eine/n persönliche/n Stellvertreter/in ermächtigen, für ein gewähltes Mitglied teilzunehmen.

Artikel IV: Tagesordnung

- (a) Vor jeder geplanten Sitzung des Ausschusses erarbeitet der Generalsekretär einen Tagesordnungsentwurf, der den Mitgliedern des Ausschusses, gegebenenfalls mit entsprechender Dokumentation, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt wird.
- (b) Angelegenheiten von großer Dringlichkeit können zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Artikel V: Stimmabgabe

- (a) Nur ordentliche Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen, die in Abwesenheit eines ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen teilnehmen, haben Stimmrecht.
- (b) Der Ausschuss bemüht sich um ein möglichst hohes Maß an Einvernehmen, statt Mehrheitsbeschlüsse fassen zu lassen. Ist eine Abstimmung erforderlich, so entscheidet jedoch die absolute Mehrheit des gesamten Lenkungsausschusses.
- (c) Im Allgemeinen erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.

Artikel VI: Protokolle und Berichte

- (a) Über die Sitzungen des Lenkungsausschusses ist ein wörtliches Protokoll zu führen. Dieses wird weder veröffentlicht noch verteilt.
- (b) Ein zusammenfassender Bericht jeder Sitzung ist vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin zur Vorlage beim Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu erstellen.

IGB

Internationaler Gewerkschaftsbund

info@ituc-csi.org

www.ituc-csi.org

Telefon: +32 (0)2 224 0211

Boulevard du Jardin Botanique 20

1000 Brüssel, Belgien



ITUC CSI IGB